

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs genannt) zum Verkauf der Spartageskarte Gemeinde, welche über Spartageskarten-Shop bezogen werden.

Der Spartageskarten-Shop ermöglicht es der Gemeinde bzw. Stadt, über eine webbasierte Oberfläche die Spartageskarte Gemeinde anzufragen und zu verkaufen.

Die SBB AG als Mandatsträgerin des Nationalen Direkten Verkehrs beauftragt die Gemeinde bzw. Stadt im Sinne von Art. 418 ff OR mit dem Verkauf der Spartageskarte Gemeinde nach Massgabe und unter Vorbehalt des geltenden Tarifs, der Vorschriften und Weisungen des öffentlichen Verkehrs.

Die Parteien sind voneinander unabhängig und begründen durch das Vertragsverhältnis gegenüber den Fahrgästen der SBB AG oder Dritten kein gesellschaftliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis.

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die vorliegenden AGBs ergänzen die Anmeldevereinbarung und sind dieser untergeordnet, vorbehalten bleiben die Tarife und Vorschriften des öffentlichen Verkehrs.
- 1.2 Die Gemeinde bzw. Stadt handelt im Namen und auf Rechnung der SBB AG. Zwischen den Endkund:innen und der Gemeinde bzw. Stadt besteht kein Vertragsverhältnis. Für die Endkund:innen gelten ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen der SBB AG resp. der Alliance SwissPass (Tarif, AGB)
- 1.3 Die Prüfung der Mehrwertsteuerpflicht liegt in der Verantwortung der Gemeinde bzw. Stadt. Die SBB AG, wie auch die Alliance SwissPass, haften nicht für allfällige Forderungen der Eidg. Steuerverwaltung gegenüber der Gemeinde bzw. Stadt.

2 Distributionsgebiet

Es werden keine Einschränkungen im Distributionsgebiet vereinbart. Der Gemeinde bzw. Stadt wird entsprechend keine Exklusivrechte auf den Verkauf der Spartageskarte Gemeinde in einzelnen Distributionsgebieten gewährt.

3 Drittstellen

Drittverkaufsstellen dürfen weiterhin in Ausnahmefällen – nach vorangehender Bewilligung durch die SBB AG als Mandatsträgerin Preis und Sortiment des Nationalen Direkten Verkehrs – mit dem Verkauf beauftragt werden. Vertragspartnerin und Rechnungsempfängerin bleibt aber immer die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt.

Als Ausnahmefälle gelten:

- Gemeindeverwaltungen mit Öffnungszeiten von weniger als zwölf Stunden pro Woche
- Fusionierte Gemeinden: Sofern Verwaltungsgebäude in den ehemaligen (Teil-)Gemeinden geschlossen wurden.
- Stadtgemeinden (z.B. Zürich, Bern oder Basel)

Folgende Drittstellen dürfen nicht mit dem Vertrieb beauftragt werden:

- Dienststellen des öffentlichen Verkehrs
- Geschäfte an Bahnhöfen (bspw. Kioske)
- Reisebüros
- Poststellen
- Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen
- Grossunternehmen

Die SBB AG behält sich im Auftrag der Alliance SwissPass vor, weitere Drittstellen fallspezifisch abzulehnen. Heute bereits bewilligte Ausnahmefälle müssen nicht neu beantragt werden. Neue Anträge sind schriftlich zu verfassen und an gemeinde@sbb.ch zu senden.

4 Pflichten des Partners

- 4.1 Die Logindaten des Spartageskarten-Shop dürfen nicht Dritten weitergegeben werden und liegen in der vollen Verantwortung der Gemeinde bzw. Stadt (Ausnahme siehe unter 3. Drittstellen). Bei einem Missbrauch der Login-Daten lehnt die SBB AG jegliche Haftung ab.
- 4.2 Die Gemeinde bzw. Stadt informiert die SBB AG unverzüglich über jegliche Änderungen bezüglich seiner Organisation und seiner eingetragenen Mail-Adressen.
- 4.3 Die Gemeinde bzw. Stadt erteilt den Kund:innen Auskunft über die Spartageskarten Gemeinde. Die Gemeinde bzw. Stadt steht den Kunden für den Service Après Vente zur Verfügung, welcher ausschliesslich gemäss Online-Handbuch über den Spartageskarten-Shop auszuführen ist.
- 4.4 Die Gemeinde bzw. Stadt tätigt das Inkasso des Verkaufsbetrages. Die Gemeinde bzw. Stadt erhält hierfür keine Inkassoprovision. Die Gemeinde bzw. Stadt übernimmt dabei für die von ihr oder seinen Drittstellen verkauften Spartageskarten Gemeinde insbesondere auch die ungedeckten Betriebs- und Rechtsöffnungskosten zur Einbringung der Forderungen der SBB AG bzw. der Alliance SwissPass. Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein Inkasso im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 GwV handelt und nicht um eine finanzintermediäre Dienstleistung.
- 4.5 Die Gemeinde bzw. Stadt ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ohne Einschränkung verantwortlich für Reklamationen von Kunden und deren Forderungen, wenn diese durch Fehler und Unterlassungen der Gemeinde bzw. Stadt oder deren Ausgabestelle verursacht wurden.
- 4.6 Die Gemeinde bzw. Stadt haftet gegenüber der SBB AG für den tarif-, vorschrifts- und weisungsgemässen Verkauf der Gemeinde Spartageskarte und für den vollen Verkaufswert der ausgestellten Spartageskarte Gemeinde.
- 4.7 Verantwortung und die Kosten für die zum Betrieb des Spartageskarten-Shop benötigte IT Infrastruktur liegen bei der Gemeinde bzw. Stadt.
- 4.8 Die Gemeinde bzw. Stadt verpflichtet sich die Rechnungen für die verkauften Spartageskarten Gemeinden innert 30 Tage nach Erhalt zu begleichen.

5 Leistungen und Pflichten der SBB AG

- 5.1 Die SBB AG stellt der Gemeinde bzw. Stadt den Spartageskarten-Shop sowie die Verfügbarkeitsanzeigeseite www.gemeinde-spartageskarte.ch kostenfrei zur Verfügung.
- 5.2 Die SBB AG stellt der Gemeinde bzw. Stadt ein Online-Handbuch für die Nutzung des Spartageskarten-Shops zur Verfügung.
- 5.3 Die SBB AG stellt den First Level Support in Tarifierungsfragen zur Verfügung.

6 Preis- und Kontingentsanpassungen

Preis- und Kontingentsanpassungen für die Spartageskarte Gemeinde können von der Alliance SwissPass autonom festgelegt werden.

7 Verkaufskommission

Die Alliance SwissPass gewährt der Gemeinde bzw. Stadt auf den verkauften Fahrausweisen eine Kommission von 5%. Ist die für den Verkauf der Spartageskarte Gemeinde zuständige Dienststelle der Gemeinde/Stadt MwSt.-pflichtig (mind. CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen) wird die Verkaufskommission inkl. MwSt. gutgeschrieben und die Gemeinde/Stadt muss diese versteuern. Ist die zuständige Dienststelle von der MwSt. befreit, wird die Verkaufskommission ohne MwSt. gutgeschrieben.

8 Zahlung

- 8.1 Die SBB AG stellt einmal im Monat für die vom Partner geschuldeten Einnahmenbeträge eine Rechnung, ausgedrückt in CHF aufgrund der Systemtarif-Preise. In Rechnung gestellt werden die Verkaufswerte abzüglich der Kommission (je nach MwSt-Pflicht der zuständigen Dienststelle der Gemeinde bzw. Stadt inkl. oder exkl. MwSt.).
- 8.2 Gerät die Gemeinde bzw. Stadt mit den Zahlungen in Verzug, ist die SBB AG berechtigt, einen Verzugszins zu verlangen. Der geschuldete Zins nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen wird zu einem Satz von 5% berechnet. Ausserdem kann SBB AG bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen den Zugang zum Spartageskarte-Shop ohne Rücksprache sperren.

9 Beginn und Dauer des Vertrages

- 9.1 Dieser Vertrag tritt per Aktivierung des vereinbarten Systems in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig.
- 9.2 Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis nach erfolgloser Mahnung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzforderung für die kündigende Partei aufgelöst werden. Der SBB AG steht insbesondere dieses Recht zu, wenn die Gemeinde bzw. Stadt ihre vertraglichen Pflichten grob, bzw. wiederholt verletzt oder seine Bonität fraglich erscheint. Zudem steht der SBB AG dieses Recht zu, wenn äussere Umstände auftreten, die eine Leistungserbringung der SBB in unvorhergesehener Weise erschweren.
- 9.3 Möchte die Gemeinde bzw. Stadt den Vertrag kündigen, erfolgt die Abwicklung via Kündigungsformular im Spartageskarten-Shop Gemeinde. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und erfolgt dann jeweils auf Ende des Monats.

10 Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz

- 10.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 10.2 Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde bzw. Stadt alle, ihr bei der Ausführung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen, Daten und Dokumente (wie z.B. Kundenlisten) sowie zugegangenen Informationen und ausgehändigten Dokumenten geheim zu halten, weder zu kopieren noch Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwenden.
- 10.3 Die Gemeinde bzw. Stadt ist verpflichtet, ihre Mitarbeitenden und die von ihr beigezogenen Dritten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Informationen und Unterlagen zwangsläufig ganz oder teilweise Kenntnis erhalten, über die vorliegende Pflicht zur absoluten Geheimhaltung zu informieren und sie zu derselben Geheimhaltung anzuhalten. Die Gemeinde bzw. Stadt trifft überdies alle erforderlichen Massnahmen, die geeignet sind, die Einhaltung der vorliegenden Geheimhaltungspflicht sicherzustellen. Die Vertraulichkeit der Daten bzw. die Sicherheit bezüglich Datenzugriff wird dadurch gefördert, dass nur die von der Gemeinde bzw. Stadt bezeichneten Personen und bei der SBB AG nur die für die Gewährleistung des operativen Systembetriebes, die technische Weiterentwicklung sowie die Revisionsüberprüfung des Systems notwendigen Personen Zugriff auf die Daten der Parteien erhalten.
- 10.4 Die Vertraulichkeit in obenerwähnten Umfang ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 10.5 Im Rahmen der Vertragsbeziehung ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes unumgänglich. Sämtliche Daten sind zum ausschliesslichen Gebrauch für die vertraglichen Leistungen bestimmt. Jede Partei bleibt Inhaberin der Daten, welche sie einbringt. Die Parteien garantieren, dass alle ihr zur Verfügung gestellten oder zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Kundendaten und damit verknüpften Randdaten ausschliesslich für die vertragliche Leistungserbringung verwendet werden.
- 10.6 Nach Ablauf der vertraglichen Beziehung haben die Parteien die von den anderen Vertragsparteien übernommenen Daten, sobald sie zur Erfüllung des Vertrags nicht mehr benötigt werden, spätestens indessen bei Beendigung des Vertrags zu vernichten. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Ausführung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen über Bahnkunden geheim zu halten. Insbesondere dürfen diese Daten weder unberechtigten Dritten zugänglich gemacht werden noch anderweitig verwendet werden. Diese Pflicht gilt auch nach Vertragsende weiter.
- 10.7 Die Parteien treffen technische und organisatorische Vorkehrungen, damit die anfallenden Personendaten gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Sie wenden mindestens dasselbe Sicherheitsniveau an, welche sie für ihre eigenen Bedürfnisse anwenden würden. Die Sicherheitsvorkehrungen müssen dabei dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich zumutbar sein. Insbesondere stellen die Vertragsparteien durch den Einsatz geeigneter Mittel (Virens Scanner, Firewalls) sicher, dass unberechtigte Zugriffe auf die Daten verhindert bzw. unterbunden werden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgsversprechend beseitigt werden kann, ist die SBB AG berechtigt, mit schädigendem Code versehene Daten unverzüglich zu löschen.

- 10.8 Müssen Personendaten aufgrund dieses Vertrags und der Tatsache, dass die Firma ein Rechenzentrum ausserhalb der Schweiz betreibt, aus der Schweiz exportiert werden und verfügt der Staat, in welchem das Rechenzentrum die Daten verarbeitet, über keine – im Verhältnis zur Schweiz - gleichwertige Datenschutzgesetzgebung, verpflichtet sich die Firma mit der SBB AG einen zusätzlichen Datenschutzvertrag (EU-Standardvertragsklauseln) abzuschliessen.
- 10.9 Die Parteien treffen technische und organisatorische Vorkehrungen, damit die durch die Datensammlung anfallenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den erfassten Personen wahrgenommen werden können, insbesondere Auskunftsbegehren und Aufforderungen zur Löschung der Daten.

11 Lizenzrechte, Immaterialgüter- und Nutzungsrechte

- 11.1 Die SBB AG räumt der Gemeinde bzw. der Stadt für den Betrieb das nicht ausschliessliche (einfache) Recht ein, den Spartageskarten-Shop für den Verkauf des vordefinierten Sortiments zu nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Schnittstelle, an den Applikationen oder der Betriebssoftware der SBB AG bzw. den Hilfspersonen der SBB AG, erhält die Gemeinde nicht.
- 11.2 Mit der Bestätigung der AGBs wird der Gemeinde bzw. Stadt keinerlei Rechte übertragen, die über der in diesem Vertrag genannten Nutzung hinausgehen. Jede Partei bleibt voll berechtigt an den ihr zustehenden Immaterialgüterrechten.
- 11.3 Nutzungsrecht für Dokumentationen
Die SBB AG räumt der Gemeinde bzw. Stadt für den Betrieb, das entgeltliche, nicht ausschliessliche einfache unterlizenzierbare Recht ein, die zur Verfügung gestellten Informationen zu speichern, auszudrucken und für die Zwecke dieses Vertrages zu vervielfältigen und in angemessener Zahl abzugeben. Gegebenenfalls vorhandene Schutzrechtsvermerke müssen erhalten bleiben. Eine Weitergabe der Dokumentation an Dritte, ausser den eigenen Lieferanten, ist untersagt.

12 Abtretung- und Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder einzelne Bestimmungen daraus können alle Parteien nur mit Zustimmung der jeweils anderen beiden Parteien abtreten, verpfänden oder mit anderen Namen als denjenigen des Partners, der SBB AG verbinden. Sie informieren sich gegenseitig.

13 Integrität

Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB AG Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (www.sbb.ch – Konzern – Über die SBB – Profil – Compliance).

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.